

§ 06 VersVO

Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 der Regionalen Schule

(1) Die Versetzung erfolgt für Schülerinnen und Schüler, die durchgängig die erste Fremdsprache belegt haben, wenn sie in den Fächern, in denen sie auf der Anspruchsebene der Mittleren Reife unterrichtet wurden, mindestens ausreichende [Leistungen](#) aufweisen. Die Versetzung erfolgt auch, wenn sie in den Fächern, in denen sie auf der Anspruchsebene der Berufsreife unterrichtet wurden, mindestens befriedigende [Leistungen](#) aufweisen sowie in allen anderen Fächern mindestens ausreichende [Leistungen](#) erzielen. Die Versetzung erfolgt ebenfalls, wenn eine mangelhafte [Leistung](#) in einem nicht differenziert unterrichteten Fach oder dem differenziert unterrichteten Fach einer Naturwissenschaft, vorliegt, die gemäß § [7 VersVO](#) ausgeglichen werden muss. Die Fächer Deutsch, Mathematik und die erste Fremdsprache sind vom Notenausgleich gemäß § [7 VersVO](#) ausgeschlossen.

(2) Mit der Versetzung erhält die Schülerin oder der Schüler ein Zeugnis über die Berufsreife.

Fassung [neu](#) ab 01. Aug 2026